

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

Mein Zeichen: L 20 – 104/17.5
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

nachrichtlich
Vorsitzenden des Finanzausschusses,
des Wirtschaftsausschusses, des Sozialausschusses,
des Europaausschusses

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

9. Mai 2011

im Hause

Notifizierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) - Notifizierung 2011/63/D

Sehr geehrter Herr Rother,

in dem o.a. Notifizierungsverfahren hat die EU-Kommission eine Bemerkung gem. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 98/34/EG abgegeben. Die Kommission bittet um Klarstellung zweier Punkte:

1. Gem. § 6 Abs. 2 des GlücksspielGE ist die Veranstaltung regionaler Lotterien dem Land vorbehalten. Außerdem kann das Land diese Lotterien durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten. Die Kommission merkt an, dass nicht festgelegt sei, ob dies – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des EuGH – in einem transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren erfolgt. Die Kommission regt an, diesen Punkt zu klären.
2. Soweit der GlücksspielGE den Antragsstellern für Glücksspielgenehmigungen vorschreibe, eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer *Großbank* mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen, sei unklar, wie

der Begriff *Großbank* bestimmt werde und warum lediglich Sicherheiten von Großbanken akzeptiert würden. Vor dem Hintergrund eines relativ hohen Grades an EU-Harmonisierung von Bankvorschriften stellt sich der Kommission insoweit die Frage, warum andere Banken als *Großbanken* daran gehindert werden sollten, Veranstaltern von Glücksspielen in Schleswig-Holstein ihre Dienstleistungen anzubieten.

Bemerkungen der Kommission gem. Art. 8 Abs. 2 der RL 98/34/EG zu einem notifizierten Entwurf wirken sich nicht auf die dreimonatige Stillhaltefrist, die am 10. Mai 2011 endet, aus.

Hinsichtlich der Verabschiedung des GlücksspielGE bestehen daher aus europarechtlicher Sicht keine Bedenken, soweit es sich um die Vereinbarkeit des notifizierten Gesetzentwurfs mit den Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft i.S.v. Art. 1 Abs. 5 der RL 98/34/EG handelt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass zwar die Bemerkungen der Kommission keine verzögernde Wirkung auf die Annahme der notifizierten Vorschrift ausüben, ihnen jedoch – nach Auffassung der Kommission – bei der endgültigen Gestaltung der Vorschrift auf nationaler Ebene soweit wie möglich Rechnung getragen werden muss (vgl. a. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 17/1809, S. 4).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Elke Harms

Anlage

Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2011 C(2011)3220

Hinweis: Die Anlage zu diesem Umdruck ist nicht öffentlich. Das gesamte Dokument kann ggf. im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden.
--